

## § 157 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

---

### Siebenter Abschnitt – Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns -> Zweiter Unterabschnitt – Ausgliederung zur Aufnahme

**Titel:** Umwandlungsgesetz (UmwG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** UmwG

**Gliederungs-Nr.:** 4120-9-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 157 UmwG – Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten

(1) <sup>1</sup>Der Einzelkaufmann haftet für die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. <sup>2</sup>Eine Haftung des Einzelkaufmanns als Gesellschafter des aufnehmenden Rechtsträgers nach § 128 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Register des Sitzes des Einzelkaufmanns nach § 125 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 bekannt gemacht worden ist. <sup>2</sup>Die für die Verjährung geltenden §§ 204 , 206 , 210 , 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(3) Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Einzelkaufmann den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Einzelkaufmann in dem Rechtsträger anderer Rechtsform geschäftsführend tätig wird.